

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pierre Fabre Dermo-Kosmetik GmbH sowie der Pierre Fabre Pharma GmbH

Beides Tochterunternehmen der Pierre Fabre SA

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich und sind fester Bestandteil des Kaufvertrags; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten die Waren und Dienstleistungen annehmen und bezahlen.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten, in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Version, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Aufträge / Lieferung

- (1) Aufträge sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen anzunehmen.
- (3) Teillieferungen oder Teilleistungen erfordern die vorherige schriftliche Genehmigung von uns.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen oder einen Teil seiner Verpflichtungen zu erfüllen oder fristgerecht zu erfüllen.
- (5) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wenn er die Lieferung bzw. Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbringt. Unberührt bleibt eine eventuell vertraglich vereinbarte Strafe.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Die in den Aufträgen genannten Preise sind verbindlich und gelten als fixiert.
- (2) Alle Preise sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist immer gesondert auszuweisen.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Forderungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Lieferung hat - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - frei Haus zu erfolgen.

§ 5 Prüfung auf Mängel

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Waren und Dienstleistungen frei von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern oder sonstigen Sachmängeln und frei von Rechtsmängeln sind.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferte Waren und von ihm erbrachte Leistungen allen sowohl für uns als auch den Lieferanten geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, sonstigen rechtlichen Bestimmungen, DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- (6) Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

§ 7 Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle i.S.v. Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherungsgesetzes (ProdSiG) übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- (4) Der Lieferant erklärt hiermit, dass er die nötigen Haftpflichtversicherungen mit der entsprechenden Deckung abgeschlossen hat und sich verpflichtet, diese aufrechtzuerhalten, die nötig sind im Rahmen der für die Ausführung der Bestellung durchzuführenden Tätigkeiten und verpflichtet sich, auf erste Aufforderung von uns, eine Bestätigung seines Versicherungsunternehmens mit den abgedeckten Bereichen und den Deckungsbeträgen vorzulegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pierre Fabre Dermo-Kosmetik GmbH sowie der Pierre Fabre Pharma GmbH

Beides Tochterunternehmen der Pierre Fabre SA

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
 - (2) Werden wir von einem Dritten dennoch in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadenersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
 - (3) Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
 - (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
 - (5) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (3) Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
 - (4) Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Impact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).

§ 9 Compliance-Klausel

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fördern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
 - (2) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- (6) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in § 9 Abs. 1 bis 4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen oder technischen Informationen, die von uns zugänglich gemacht wurden, Dritten gegenüber als Betriebsgeheimnisse zu behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Derartige Informationen dürfen ausschließlich an Personen weitergegeben werden, die zum Zweck der Belieferung von uns über diese Informationen verfügen müssen; alle derartigen Informationen bleiben alleiniges Eigentum von uns.
- (2) Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von uns ist es dem Lieferanten nicht gestattet, in seinem Informations- oder Werbematerial auf seine geschäftliche Beziehung zu uns hinzuweisen.

§11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Freiburg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Freiburg Erfüllungsort.

Stand: September 2016